



AHS-GEWERKSCHAFT
FCG-Vorsitzender Mag. Herbert Weiß
e-Mail: herbert.weiss@my.goed.at
ZVR-Zahl 938 560 454
www.oegb.at/datenschutz



Wien, am 16. September 2025

Quinsches Zeitkonto

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wenn Sie im laufenden Schuljahr Zeitguthaben ansparen wollen, müssen Sie bis spätestens 30. September einen entsprechenden Antrag abgeben (Formular auf www.fcg-ahs.at, „Service“, Menüpunkt „Quinsches Zeitkonto“, oder www.oepu.at, „Service“, Menüpunkt „Download (Formulare, Lehrerhilfen)“).

Die Nutzung des Zeitkontos ist die ökonomisch beste Möglichkeit, den Dienst vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter (de facto) zu beenden. Es handelt sich dabei zudem um eine **interessante Sparform**.

LehrerInnen jeden Alters¹ können durch Erklärung bewirken, dass die Dauer-MDL des jeweils laufenden Schuljahres zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Eine solche **Erklärung** bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Sie ist **bis 30. September** des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben

¹ Derzeit nur für Kolleg:innen im alten Dienstrecht möglich. Die ÖPU/FCG fordert schon seit langem mit Nachdruck eine Ausdehnung auch auf Kolleg:innen im Dienstrecht PD.

und unwiderruflich. Pro Dauer-MDL erwirbt man so in einem Schuljahr etwa 36 Wochen-Werteinheiten (WWE) auf dem Zeitkonto.

Der **Verbrauch** von gutgeschriebenen WWE in Form einer **Freistellung** ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Man muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das **50. Lebensjahr vollendet** haben.

Der Verbrauch ist vom Dienstgeber auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn der Verbrauch sonst während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht mehr möglich wäre, muss der Dienstgeber den Antrag jedenfalls genehmigen.

Der Antrag auf Freistellung kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden. Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von mindestens 50 % zu erfolgen. In dem Schuljahr, in dem die/der Bedienstete in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt oder in Pension geht, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig, wobei in diesem Fall der Verbrauch **nicht** mit dem Beginn des Schuljahres starten muss.²

Für eine volle Freistellung während eines gesamten Schuljahres sind 720 WWE von der Gesamtgutschrift abzubuchen, für eine anteilige Freistellung der aliquote Anteil. Eine Kombination mit „normaler“ Teilzeit ist möglich. Wenn die Freistellung wegen der Versetzung in den Ruhestand nicht für ein ganzes Schuljahr in Anspruch genommen wird, sind für einen Monat 60 WWE und für einen Tag zwei WWE abzubuchen.

Nicht durch Freistellung **verbrauchte Werteinheiten** sind

- auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung nach den Bestimmungen von § 61 GehG zu **vergüten** (1,30 % des Gehalts pro WWE). Für die **Auszahlung** ist **kein Mindestalter** (wie für den Verbrauch in Form einer Freistellung) erforderlich. Die Auszahlung erfolgt erst nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Antrag gestellt worden ist und ist steuerlich i.d.R. weniger attraktiv als der Verbrauch in Form einer Freistellung.

Mit den besten Grüßen



Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender-Stellv.



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender

Gewerkschaftsinformationen unter www.fcg-ahs.at

² Siehe das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, GZ W122 2237548-1, vom 22. Jänner 2021, das mit GÖD-Rechtsschutz herbeigeführt wurde.